

50

Ministerratssitzung

Beginn: 15 Uhr 30

Dienstag 29. Oktober 1946

Ende: 19 Uhr 45

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Innenminister Seifried, Kultusminister Dr. Fendt, Finanzminister Dr. Terhalle, Staatssekretär Dr. Kraus (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Ficker (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Ehard (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Waldhäuser (Verkehrsministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium).

Entschuldigt: Arbeitsminister Roßhaupter, Wirtschaftsminister Dr. Erhard, Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Verkehrsminister Helmerich, Staatsminister für Sonderaufgaben Dr. Pfeiffer.

Tagesordnung: I. Beamtengesetz. [II. Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes]. [III. Zuteilung von Braugerste]. [IV. Ressortzuständigkeit für die Straßenbauverwaltung]. [V. Anwendung der vom Staatskommissar für das Flüchtlingswesen erlassenen Strafbestimmungen durch die Gerichte]. [VI. Artikel „Kaufkraft ohne Ueberhang“ in der Süddeutschen Zeitung]. [VII. Aufruf zur Hilfeleistung für die Flüchtlinge]. [VIII. Stellung des Bayernwerks]. [IX. Auslegung von Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung]. [X. Flüchtlingsgesetz]. [XI. Bayerische Verfassung]. [XII. Gemeindepolizei]. [XIII. Geschäftsverteilung zwischen Innen- und Arbeitsministerium]. [XIV. Dienststrafordnung]. [XV. Vorschüsse auf Pensionen von nichtbayerischen Pensionsberechtigten]. [XVI. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Beamten]. [XVII. Samstagsdienst]. [XVIII. Staatskommissar für die Opfer des Faschismus]. [XIX. Löhne in der Land- und Bauwirtschaft]. [XX. Arbeit und Schwarzhändler]. [XXI. Ministerialrat Kallenbach]. [XXII. Ministerbesoldungsgesetz]. [XXIII. Richtlinien für die Wiedereinstellung der durch die Spruchkammern gegangenen Beamten].

I. [Beamtengesetz]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* eröffnet die Sitzung und ersucht Ministerialrat Leusser, Bericht über die neue Fassung des Beamtengesetzes zu erstatten.

Ministerialrat *Leusser* führt aus, daß in der neuen Fassung entsprechend dem Beschluß des Ministerrats¹ das Landes-Personalamt keine materiellen Zuständigkeiten mehr habe, daß vielmehr insoweit an seine Stelle die Oberste Dienstbehörde oder der Ministerpräsident getreten seien. Auch die Überleitungsbestimmungen (Art. 162ff.) seien neu gefaßt worden. Ebenso hätten Art. 20 und 21, welche die Auskunftspflicht der Beamten betreffen, eine neue Fassung erhalten. Der Auskunftspflicht sei nunmehr eine Verschwiegenheitspflicht gleichgeordnet worden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wendet sich gegen die Festlegung einer Auskunftspflicht.²

Staatsminister *Dr. Terhalle* und Staatssekretär *Dr. Müller* schließen sich diesen Ausführungen an.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, die Auskunftspflicht der Beamten abzulehnen; die Minister seien dem Parlament verantwortlich und hätten diesem Auskunft zu geben. Die Presse könne dann über die Parlamentssitzungen berichten. Auf Antrag von Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Ministerrat ist einstimmig der Meinung, daß eine Auskunftspflicht der Beamten nicht eingeführt werden darf. Der Minister ist als Chef der Behörde der politischen Körperschaft, dem Landtag verantwortlich. Der

¹ Vgl. Nr. 45 TOP II.

² Vgl. Nr. 38 TOP IV und VI sowie Nr. 48 TOP II.

Landtag hat durch die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, das Recht, sich Auskunft über alle Staatsgeheimnisse zu verschaffen.³ Dieses Recht kann der Presse nicht eingeräumt werden. Gegen die Einrichtung von Pressestellen (Art. 21) bestehen keine Bedenken. Es erscheint aber fraglich, ob eine solche Bestimmung ins Beamtengesetz aufgenommen werden soll.⁴

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt weiter bekannt, daß das Landes-Personalamt bis zum 15. 11. 1946 errichtet werden müsse. Es frage sich zunächst, wo man einen Raum dafür herbekomme.⁵

Staatsminister *Seifried* erwidert, daß im Wirtschaftsministerium noch Platz sei.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt weiter, die nächste Aufgabe sei es, die Mitglieder und einen Generalsekretär des Landes-Personalamts zu finden. Die Minister sollten bis zum nächsten Ministerrat entsprechende Vorschläge machen.⁶

[II. Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes]⁷

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bringt eine Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes in Vorlage und verliest die einzelnen Paragraphen dieser Verordnung.

Die Formulierung des § 3 müsse dem Art. 179 der Verfassung angeglichen werden.

Zu § 7 bemerkt er, daß im künftigen Senat elf Mitglieder des Bauernverbandes seien. Nachdem der Senat vor dem Erlaß wichtiger Gesetze gehört werden müsse,⁸ begegne es Bedenken, daß auch der Bauernverband gehört werden solle; es entstehe sonst eine doppelgleisige Sache. Er schlage vor, die Angelegenheit bis zu einer Ministerratssitzung zurückzustellen, in welcher der Landwirtschaftsminister nicht verhindert sei.

Staatssekretär *Ehard* gibt zu bedenken, ob diese Angelegenheit im Wege der Verordnung geregelt werden könne. Er halte es für zweckmäßiger, da in die Rechte des Einzelnen eingegriffen werde, ein Gesetz zu erlassen.⁹

Die Sache wird auf eine der nächsten Ministerratssitzungen zurückgestellt.

[III. Zuteilung von Braugerste]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist darauf hin, daß für das Braugewerbe, das für Bayern sehr wichtig sei, Schwierigkeiten infolge der voraussichtlichen Streichung der Gerstezuteilung entstünden.¹⁰ Auf seinen Antrag hin sei schon ein Länderratsbeschluß ergangen; die Sache könne zurückgestellt werden, nachdem sie schon in Stuttgart behandelt werde.¹¹

[IV. Ressortzuständigkeit für die Straßenbauverwaltung]

Staatsminister *Seifried* führt aus: Am 25. 10. 1946 sei in einer Verkehrsausschußsitzung in Stuttgart¹² beschlossen worden, die Straßenbauverwaltung in die Zuständigkeit der Verkehrsministerien zu überführen.¹³

3 Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, *Nawiasky/Leusser* S. 101–103. S. *Plöhn*.

4 In der endgültigen Fassung des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 blieb die Bestimmung über die Errichtung von Pressestellen (Art. 21) (GVBl. S. 351).

5 Vgl. die kurze Niederschrift über die erste Konferenz des Landespersonalamts, 25/26. 11. 1946 (MF 69375).

6 S. MF 69375. Zum Fortgang s. Nr. 51 TOP IX.

7 Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes vom 29. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 15).

8 Gesetz Nr. 74 Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162). S. *Mayer-Tasch*.

9 Vgl. dazu Generalsekretär des Bayer. Bauernverbandes, *Schlögl*, an *Ehard*, 28. 10. 1946: „Mein lieber Freund! Beiliegend übersende ich Dir Abschrift eines Schreibens an den Bayerischen Landwirtschaftsminister. Ich möchte Dich dringend bitten, daß Du Dich auch dafür einsetzt, daß beim morgigen Ministerrat diese Frage endlich erledigt wird. In der ganzen bayerischen Landwirtschaft wird dieses Gesetz sicherlich begrüßt werden, weil wir dann wissen, wie wir daran sind. Für Deine Mühewaltung und Förderung dieses Werkes darf ich Dir recht herzlich danken“. In der Anlage Durchschlag von *Schlögl* an *Baumgartner*, 28. 10. 1946 (NL *Ehard* 128).

10 Vgl. Brauwirtschaftsverband Bayern an *Hoegner*, 28. 10. 1946, mit der Bitte an die Regierung, sich mit allen Mitteln für die Zuteilung von Gerste und Hopfen einzusetzen; ebd. *Baumgartner* an *Hoegner* betr. Bierherstellung, 25. 10. 1946, mit dem Ersuchen, das bayer. Kabinett solle *Clay* folgenden Antrag zuleiten: „Das bayerische Kabinett bittet Herrn General *Clay* für das Versorgungsjahr 1946/47 insgesamt 8% der Gerstenmenge zur Herstellung von Ersatzgetränken zu genehmigen, welche im Jahre 1938/39 zur Herstellung von Bier benötigt wurde“. Diese Menge bedeute nur etwas mehr als 1% der bayer. Getreideernte und nur 6% der bayer. Gerstenernte. Die Gerste diene zur Herstellung eines Bierersatzgetränks mit 0,3–0,5% Alkohol und 2% Stammwürze (StK 114541).

11 Zum Fortgang s. Nr. 53 TOP XXII.

12 Protokoll der Sitzung des Ausschusses Verkehr des Länderrats, Stuttgart, 25. 10. 1946 (Bevollmächtigter Stuttgart 141).

Unser Vertreter¹⁴ habe zum Ausdruck gebracht, daß dies nicht gehe, da den Straßenbauämtern auch die Flußbauämter angegliedert seien.¹⁵ Er stelle deshalb den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß keine Veranlassung bestehe, die Straßenbauverwaltung, die schon immer im Innenministerium gewesen sei, dort auszugliedern und dem Verkehrsministerium zu übertragen. Die Sache gehe darauf hinaus, daß man den Ländern die Selbständigkeit auf diesem Sektor nehmen wolle. Hier handle es sich aber zweifellos um eine eigenstaatliche Entscheidung.

Staatssekretär *Dr. Kraus* fügt hinzu, diese Angelegenheit spiele auch bei der Einrichtung der bizonalen Verwaltungsausschüsse auf dem Verkehrsgebiet eine Rolle.¹⁶ Dort sei beschlossen worden, daß die staatlichen Fluß- und Straßenbauverwaltungen in Ansehung der öffentlichen Flüsse und durchgehenden Straßen nur noch Auftragsverwaltungen sein sollten. Ob man das verhindern könne, sei sehr fraglich. Es bedeute aber einen ganz starken Eingriff in die Staatshoheit. Dem Antrag des Innenministers solle man aber zustimmen; zur Übergabe an die Verkehrsministerien bestehe kein Anlaß.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* weist darauf hin, daß die meisten Straßen im Unterhalt der Gemeinden und Gemeindeverbände stünden, die dem Innenministerium unterstellt seien. Der Beschluß des Verkehrsausschusses bedeute einen Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltung.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt sich dieser Ansicht an; etwas anderes sei es mit dem Straßenverkehr: die Fahrbereitschaften usw. gehörten zum Verkehrsministerium.

Der Antrag von Staatsminister *Seifried* wird einstimmig angenommen.

[V. Anwendung der vom Staatskommissar für das Flüchtlingswesen erlassenen Strafbestimmungen durch die Gerichte]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, daß die Gerichte die vom Staatskommissar für das Flüchtlingswesen erlassenen Strafbestimmungen nicht anwenden wollten, wonach diejenigen, die Flüchtlinge nicht aufnehmen usw., mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft werden sollen. Der in dieser Bestimmung ausgesprochene Gedanke sei an sich richtig, die Anordnung müsse aber in einer entsprechenden Form ergehen.

Staatsminister *Seifried* verliert diese Anordnung; diese habe sich als notwendig erwiesen; es müsse eine Strafbestimmung bestehen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erkundigt sich, wer mit Strafgewalt ausgerüstet werden solle.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erwidert, es handle sich um eine normale Kriminalstrafe, die durch das Gericht verhängt werden solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt abschließend fest, es müsse an Stelle der Anordnungen des Staatskommissars ein Gesetz der Staatsregierung erlassen werden, das der Militärregierung vorgelegt werden müsse.

[VI. Artikel „Kaufkraft ohne Ueberhang“ in der Süddeutschen Zeitung]

Staatsminister *Seifried* weist daraufhin, daß in Nr. 87 der Süddeutschen Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Kaufkraft – ohne Ueberhang!“ abgedruckt sei,¹⁷ der in einer scharfen Weise eine Gegenüberstellung der durch den Krieg glimpflich Hindurchgekommenen mit denjenigen, welche die ganzen Auswirkungen des

¹³ In der Sitzung (s. Anm. 12) war zwar grundsätzlich festgestellt worden, daß der organisatorische Aufbau der Straßenbau- und Straßenverkehrsverwaltung innerhalb der Länder Sache der Landesregierungen sei. Gleichzeitig werde jedoch davon ausgegangen, heißt es im Protokoll, daß dieser Aufbau möglichst gleichartig sein sollte. Dies war das Motiv für den Beschluß, die Straßenbauverwaltung den Verkehrsministerien zu unterstellen. Diese Reorganisation hing zusammen mit der Errichtung der bizonalen Hauptverwaltung der Straßen in Bielefeld.

¹⁴ StMVerkehr Helmerich, Referent Schrickler, ORR Buchholtz für das StMVerkehr, MinRat Franz Fischer für das StMI.

¹⁵ Vgl. die Ausführungen im Protokoll vom 25. 10. 1946 (s. Anm. 12).

¹⁶ *Vogel*, Westdeutschland III S. 296–318.

¹⁷ SZ vom 29. 10. 1946. Artikel von Dr. rer. pol. Gerhard *Kreyssig* (1899–1982), Redakteur, Tätigkeiten beim Allgemeinen Freien Angestelltenbund in Berlin und dem Internationalen Gewerkschaftsbund, vor 1922 USPD, seitdem SPD, bis 1946 Emigration, 1946–1951 Ressortchef Wirtschaftspolitik der SZ, 1947–1949 Mitglied des Wirtschaftsrats, 1951–1965 MdB (SPD).

Krieges zu tragen hätten, enthalte. Der Artikel stelle in Form und Inhalt geradezu eine Aufforderung zu einer Selbsthilfeaktion in Form einer Revolte dar.¹⁸ Als für die Sicherheit des Landes verantwortlicher Minister könne er es nicht dulden, daß der Journalismus dazu übergehe, zu hetzen, anstatt ausgleichend zu wirken. Was nütze es, wenn ein Aufruf an das bayerische Volk zur Hilfe für die Flüchtlinge herausgegeben werde,¹⁹ wenn andererseits in einer Tageszeitung ein derartiger Artikel enthalten sei. Er sei sich noch nicht ganz klar, was hier gemacht werden könne. So gehe es aber nicht, daß man mit dem Gedanken einer Revolte spiele. Man wisse zur Genüge, daß der kleinste Funke genügen könne, um eine Revolution herbeizuführen. Was werde aber damit erreicht? Die Darstellung in dem Artikel sei derart, als ob die Regierung mehr oder weniger daran schuld sei, daß die Steuern, Eisenbahnfahrpreise usw. erhöht worden seien. Die Absicht des Journalisten sei es vielleicht, den Gewerkschaften eine gewisse Hilfestellung zu geben für deren Bestrebungen, den Lohnstopp fallen zu lassen.²⁰ Es sei in dem Artikel alles zusammengetragen, um die Stimmung zu verschlechtern und die Arbeitslust zu vermindern.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, zunächst einmal mit dem Chefredakteur zu sprechen,²¹ was sich der Verfasser des Artikels eigentlich gedacht und welchen Zweck er verfolgt habe und ob er sich über die Folgen im Klaren sei. Hierfür sei der Innenminister zuständig.

Mit dieser Regelung herrscht allgemeines Einverständnis.²²

[VII. Aufruf zur Hilfeleistung für die Flüchtlinge]

Staatsminister *Seifried* teilt mit, es sei nun unter Mitwirkung des Kultusministeriums ein Aufruf an das bayerische Volk zur Hilfe für die Flüchtlinge ausgearbeitet worden.²³ Die Fassung habe allgemein Anklang gefunden und solle morgen von den Vertretern der Parteien, der caritativen Verbände, der Kirchen, des Bauernverbandes und der Gewerkschaften unterzeichnet werden. Es seien bei ihm auch junge Kleriker gewesen, die einen Tag der christlichen Liebe mit Gottesdienst und Predigten einrichten wollten. Durch die Flüchtlingskommissare aber solle eine Hausratsammlung durchgeführt werden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt zu bedenken, ob durch diese nebeneinander laufenden Maßnahmen nicht eine Zersplitterung eintrete.

Staatssekretär *Dr. Müller* hat Bedenken gegen den letzten Absatz auf S. 1 des Aufrufs.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, diesen Bedenken durch folgende Formulierung Rechnung zu tragen: „Wenn Euch ein sinnloser Krieg so viele Opfer gekostet hat, werdet Ihr sicherlich auch bereit sein ...“.

Der Aufruf dient in dieser Fassung zur Kenntnis.²⁴

18 Es heißt darin mit Blick auf den bevorstehenden zweiten Nachkriegswinter und die soziale und gesellschaftliche Gespaltenheit Deutschlands in zwei Gruppen – eine, die in relativem Wohlstand lebe, als habe es den Krieg nie gegeben, die andere in existentieller Not –, daß irgendwann der Moment komme, wo Menschen die Korrektur ihres Schicksals selbst in die Hand nehmen.

19 Vgl. TOP VII.

20 Im zweiten Teil des Artikels heißt es u.a., wenn Arbeitsleistung und Arbeitsmotivation nicht zusammenbrechen sollten, müßten den für die Aufrechterhaltung der Produktion wichtigsten Arbeitsgruppen Lohnanpassungen gewährt werden.

21 Edmund *Goldschagg* (1886–1971), seit 1919 SPD-Mitglied, 1927–1933 politischer Redakteur und Hauptschriftleiter der „Münchener Post“, des renommiertesten SPD-Parteiblatts Süddeutschlands, 1945 einer der Lizenzträger und Herausgeber der SZ, 1945–1951 zugleich Chefredakteur der SZ. S. *Enzyklopädie der Bayerischen Tagespresse* S. 89. Hoegner war mit Goldschagg befreundet, *Hoegner*; Außenseiter S. 96, 119.

22 Zum Fortgang s. Nr. 54 TOP X.

23 Abdruck eines entsprechenden Aufrufs der Staatsregierung auch in der SZ 18. 10. 1946.

24 Der Aufruf wurde neben dem MPr. und den Ministern auch von Vertretern der Parteien CSU, SPD, KPD, WAV und FDP, von Vertretern der beiden großen christlichen Kirchen in Bayern, von der israelitischen Kultusgemeinde, dem Bayer. Bauernverband, den Gewerkschaften, dem Caritasverband, der Inneren Mission, dem Bayerischen Hilfswerk und dem BRK getragen: „Bayerische Landsleute! Das bitterste Los in der allgemeinen Not tragen zweifellos die Ausgewiesenen. Hab und Gut, liebe Anverwandte und sogar die Heimat verloren! Wir alle müssen ihnen eine neue Heimat schaffen. Soviel jeder von uns selber eingebüßt hat, was uns geblieben ist, müssen wir mit diesen unseren deutschen Brüdern teilen: unser Land, unsere Wohnung, unsere Einrichtung, unsere Arbeit. Die Behörden allein können die Not der Ausgewiesenen nicht aus der Welt schaffen. Jeder einzelne muß mithelfen! Die Verbände der freien Fürsorge werden Euch zur freiwilligen Hilfeleistung aufrufen. Gebt freudig und reichlich! Dies wird Euch leicht fallen, wenn Ihr Euch einmal in die wirtschaftliche Lage und die seelische Verfassung der Heimatlosen versetzt. Bayerische Landsleute! Zeigt den Völkern, die uns helfen, daß sich trotz aller Not echt menschliche und wahrhaft christliche Hilfsbereitschaft auch bei uns bewährt. Gebt den Ausgewiesenen menschenwürdige Unterkunft! Gebt ihnen Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht! Gebt Ihnen eine neue Heimat!“, Bayer. Staatsanzeiger 23. 11. 1946.

[VIII. Stellung des Bayernwerks]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest ein Schreiben des Bayernwerkes, in dem der Antrag gestellt wird, daß das Bayernwerk als Landes-Elektrizitätsversorgung erklärt und mit ihm ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden solle. Die Sache sei jedoch noch nicht genügend geklärt, insbesondere fehle heute auch der Wirtschaftsminister. Es sei notwendig, die alten Verträge, Konzessionen und Bestimmungen erst kennenzulernen, bevor man einen Beschluß fassen könne.

Staatsminister *Dr. Terhalle* stimmt dem Antrag grundsätzlich zu, hat aber noch einige Bedenken gegen die Formulierung. Das Land könne nicht mit seinem eigenen Werk einen Vertrag schließen. Die Übertragung der Reichsanteile müsse auch noch abgewartet werden.²⁵

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wiederholt, daß das fragliche Material herangezogen werden müsse. Es handle sich hier um eine Prestigefrage, ob das Bayernwerk das Recht habe, sich als Landes-Energieversorgung zu bezeichnen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* hält den Antrag des Bayernwerkes für wohlbegründet; allerdings müsse man den Dingen noch näher nachgehen. Die Lage sei von Anfang an klar gewesen, daß das Bayernwerk die Landes-Energieversorgung habe; deswegen bestehe kein Vertrag und keine rechtliche Bestimmung. Das Bayernwerk stehe im schweren Kampf mit dem Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerk, das während der Nazizeit in die bayerische Elektrizitätsversorgung eingebrochen sei.²⁶ Es sei schon zweckmäßig, diese Frage möglichst bald zu klären, um dem Bayernwerk auch nach außen die Stellung zu geben, die es brauche. Auch von privaten Elektrizitätswerken würden starke Anstrengungen gemacht, um die Stellung des Bayernwerks zu bestreiten und zu gefährden. In diesem Zusammenhang wolle er noch kurz darauf hinweisen, daß es unumgänglich notwendig sei, daß die Staatsregierung sich überhaupt einmal mit der Frage der Elektrizitätsversorgung befasse. Die Elektrizitätsversorgung sei weitgehend zur Sozialisierung reif. Sie dürfe nicht der Spielball kapitalistischer Interessen sein. Er befasse sich nunmehr dreiviertel Jahre mit diesen Dingen und komme immer mehr zu der Ansicht, daß im Interesse des Volkes und der Abnehmer eine Sozialisierung erforderlich sei. In den Städten sei die Elektrizitätsversorgung schon übernommen; man müsse dies aber auch auf das ganze Land ausdehnen. Dem Bayernwerk werde der Vorwurf gemacht, daß es niemals eine Dividende verteile, während das RWE immer in der Lage sei, Dividenden auszuschütten. Bei dem Bayernwerk handle es sich aber um ein gemeinnütziges Unternehmen. In diesem Zusammenhang müsse er noch eine sehr unerfreuliche Mitteilung machen, daß nämlich in Bezug auf die Stromversorgung ein sehr schwerer Winter kommen werde. Dem Bayernwerk sei heute früh ein Vertrag zwischen Österreich und OMGUS in die Hand gedrückt worden, wonach es täglich 860.000 Kw-Stunden abgeben müsse, an Sonntagen eine Million. Dies führe zu ungeheueren Einschränkungen für uns.²⁷

[IX. Auslegung von Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung]

Staatssekretär *Dr. Kraus* teilt weiter mit: Heute seien die Vertreter der Schweinfurter Vereinigten-Kugellagerfabriken beim Ministerpräsidenten gewesen. Diese hätten vorgebracht, daß dort vom Mittleren Militärgericht²⁸ eine untragbare Entscheidung ergangen sei, wonach die deutschen Stellen zur Nachprüfung verpflichtet seien, ob bei Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 der betreffende amerikanische Offizier auch

²⁵ Vgl. Nr. 44 TOP V.

²⁶ Vgl. Nr. 36 TOP III.

²⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang das Protokoll einer „Besprechung über österreichische Fragen im Hause des Bayernwerks am Freitag 11./Samstag 12. 10. 1946“ zwischen Vertretern von OMGUS, der österreichischen Regierung, der Tiroler Wasserkraftwerke, der Österreichischen Kraftwerke sowie der Vorarlberger Illwerke, dem Bayernwerk und dem StMWi. Im Verlauf der Unterredung stellten sich u.a. die österreichischen Vertreter auf den Standpunkt, sie müßten sich verbitten, hinsichtlich ihres Energiebedarfs ihre Ansprüche den deutschen Verhältnissen anpassen zu müssen: „Österreich sei mit Deutschland nicht zu vergleichen, da es sich um ein befreites Land handle und Österreich auch nicht gewillt sei, auf etwaige Nöte Deutschlands Rücksicht zu nehmen“ (StK 114656). Zu dem angesprochenen Vertrag s. Nr. 53 TOP I.

²⁸ Akten der Military Government Courts sind nicht im OMGBY-Bestand enthalten. Zu den Military Government Courts s. *Heydenreuter* S. 232–236.

zuständig sei.²⁹ Sie hätten beantragt, daß man bei der Militärregierung vorstellig werden solle; zunächst müsse aber die Entscheidung des Höheren Gerichts angerufen werden.

[X. Flüchtlingsgesetz]³⁰

Staatsminister *Seifried* teilt mit, bei der neuen Fassung des Flüchtlingsgesetzes würden noch einige kleinere Abänderungen gewünscht. So solle in der Einleitung des Gesetzes weggelassen werden: „... Bis zur Regelung der Flüchtlingsfrage durch den Landtag wird folgendes Gesetz erlassen“.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt, dies sei der alte § 18 gewesen, den die anderen Länder nicht gewollt hätten; deswegen habe man ihn an den Anfang gestellt. Man könne ihn aber streichen.

Staatsminister *Seifried* fährt fort: In § 6 Abs. 2 werde eine Klarstellung gewünscht: an Stelle von „... können beschlagnahmt werden“ solle es heißen „sie beschlagnahmen“.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, es handle sich um einen ganz wesentlichen Unterschied; in dem einen Fall sei es eine gesetzliche Ermächtigung, im anderen Fall müsse auf Antrag beschlagnahmt werden.

Staatsminister *Seifried* erklärt weiter: In § 9 sollten die Worte „unter gleichen Voraussetzungen“ gestrichen werden.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erwidert, diese Voraussetzungen müsse man aber auch für die Flüchtlinge verlangen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* kommt auf die Beschlagnahme zurück: Wenn es heiße „können beschlagnahmen“, bestehe noch ein Spielraum für den Landrat, andernfalls sei er nur der Gerichtsvollzieher des Flüchtlingskommissars. Der Landrat müsse aber mindestens die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen.

Staatsminister *Seifried* erwidert, so sei es nicht gemeint, der Landrat habe doch Prüfungsrechte; die neue Fassung sei nur aus psychologischen Gründen gewählt.

Staatssekretär *Dr. Kraus* spricht sich dafür aus, daß man ein Ermessen der unteren Verwaltungsbehörden noch einschalten solle.

Staatsminister *Seifried* erwidert, das Ermessen solle ja nicht betroffen sein; beschlagnahmen könne nur der Landrat oder der Oberbürgermeister.

Staatssekretär *Dr. Ehard* präzisiert noch einmal den Unterschied: wenn es heiße „können beschlagnahmen“, müsse der Landrat prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen; wenn diese vorlägen, könne er darüber hinaus noch von einem vernünftigen Ermessen Gebrauch machen. Wenn es heiße, „sie beschlagnahmen auf Antrag“, könne der Landrat nur die gesetzlichen Voraussetzungen prüfen.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* meint, der Unterschied liege in der Würdigung der Bedürfnisfrage. Bei der neuen Formulierung habe der Landrat die Bedürfnisfrage nicht mehr zu prüfen.

Staatsminister *Seifried* bezeichnet dies als richtig; die Erfahrung habe dies als notwendig erwiesen. Man solle versuchen, dies im Länderrat durchzubringen; falls die übrigen nicht zustimmten, habe man wenigstens alles getan.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt, in Württemberg-Baden bestünden keine solche Schwierigkeiten wie bei uns. Die Flüchtlingskommissare seien dort aber dem Landrat näher attachiert.

Staatsminister *Seifried* führt aus, das Flüchtlingsproblem und seine Auswirkungen seien noch zu wenig bekannt. Er wolle den Ministerpräsidenten bitten, daß der Staatskommissar einmal dem Ministerrat Bericht erstatten solle. Selbstverständlich bestünde ein Unterschied zwischen Bayern und Württemberg-Baden, schon in Bezug auf die Zahl der Flüchtlinge.

²⁹ Gemeint ist nicht das Kontrollratsgesetz Nr. 8 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung, *Amtsblatt des Kontrollrats* S. 33), sondern das am 26. 9. 1945 von der amerikanischen Militärregierung erlassene Gesetz Nr. 8: „Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke, mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Arbeiter“, abgedruckt bei *Hemken*, zur Entstehung *Niethammer*, Mitläuferfabrik S. 240–248.

³⁰ Vgl. Nr. 48 TOP II.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erklärt, in der Sache selbst bestehe keine Meinungsverschiedenheit; hier sei alles ganz klar. Es handle sich nur um die Frage, ob man diese Diktatur der Flüchtlingskommissare, die sich über alles hinwegsetzten, so weit stärken solle, daß sie auch hier diktatorisch entschieden, was die Leute hergeben müßten, oder ob man nicht doch dazu übergehen solle, daß die ordentlichen Verwaltungsbehörden – Landrat und Oberbürgermeister – in etwa eingeschaltet werden.³¹ Es wäre ein Armutszeugnis, wenn man sage, es könne nur durch Diktatur von Kommissaren gemacht werden; die Landräte müßten die Zwangslage genau so erkennen. Es handle sich nur um die Form. Manches könne gebessert werden, wenn bewußt ein gewisses Ermessen eingeschaltet werden könne. Selbstverständlich dürfe dieses Ermessen nicht in einem gewissen Sinn gebraucht werden. Aber müsse es denn sein, daß der Kommissar absolut diktatorisch auftrete? Man strebe doch an, daß alle diese Dinge nicht neben dem Landrat und Bürgermeister liefen, sondern auch hier die Verwaltung zusammengefaßt werde. Er sehe hier einen Ansatzpunkt, das Wort „Flüchtlinge“ zu beseitigen, wenn man die Sache in den ordentlichen Gang der Dinge einschalte.

Staatssekretär *Dr. Kraus* ist der Meinung, daß der § 6 Abs. 2 nur in Ausnahmefällen angewendet werden müsse, wenn über die Beschlagnahme ein Streitfall entstehe.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erklärt, er habe es in seiner Nachbarschaft selbst erlebt, daß völlig unbelastete Leute in großen Mengen von der Militärregierung hinausgesetzt worden wären und buchstäblich nichts hätten mitnehmen dürfen. Darum kümmere sich kein Mensch. Da sei kein Flüchtlingskommissar da. Auch den Ausgebombten ergehe es so. Dies reize doch zu Vergleichen. Es sei natürlich richtig, daß man den Flüchtlingen entgegenkommen müsse; dies gelte aber doch auch für die eigenen Leute.

Staatsminister *Seifried* schlägt vor, die Sache in Stuttgart noch einmal zu behandeln.

Staatssekretär *Dr. Kraus* sichert zu, daß er sehen wolle, was zu erreichen sei.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist darauf hin, daß nach dem Gesetz über die Befugnisse der Flüchtlingskommissare – das um einen Monat verlängert worden sei³² – diese viel weitergehende Befugnisse hätten. Nach § 6 müsse er zunächst einen Antrag stellen; die Durchführung obliege dann dem Landrat. Die Frage sei nur, ob der Landrat unter allen Umständen beschlagnahmen müsse.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erwidert, diesem bleibe nur das Recht, die gesetzlichen Voraussetzungen mitzuprüfen; darüber hinaus habe er keine Möglichkeit, ein Ermessen walten zu lassen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt, Württemberg habe gerade auf die beanstandete Fassung Wert gelegt, weil dort die Flüchtlingskommissare dem Landrat mehr eingegliedert seien.

Staatsminister *Seifried* erwidert, es handle sich nur um eine Übergangssache. Höchstwahrscheinlich werde der Landtag auf diesem Gebiet bald gesetzgeberisch tätig werden oder es werde ein Wiederaufbau-Ministerium geschaffen werden müssen, welches das ganze Problem der Siedlung, Unterbringung und Arbeitsbeschaffung behandeln müsse.³³ Bei der von ihm vorgeschlagenen Übergangsregelung solle man es doch belassen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, hierüber werde man in Stuttgart eine Entscheidung treffen müssen.

Staatsminister *Seifried* hat noch Abänderungsvorschläge für § 10 am Schluß: dort solle es heißen an Stelle von „im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden“ – „in Verbindung mit den zuständigen Behörden“. In § 11 solle hinzugesetzt werden: „bei Eilbedürftigkeit unmittelbar“.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt abschließend fest, daß die Sache am Montag im Direktorium noch einmal behandelt werden müsse.³⁴

[XI. Bayerische Verfassung]

31 Dies war ein Teilaspekt der allgemein kritisierten Flüchtlingssonderverwaltung, *Bauer*, Flüchtlinge S. 111ff., 124–160.

32 Vgl. Nr. 49 TOP VIII.

33 Vgl. *Seifried* an *Hoegner*, 14. 11. 1946 (MInn 82282). Zu Plänen eines Ressorts bzw. Staatskommissars für Wiederaufbau s. auch *Protokolle Schäffer* S. 77 Anm. 413 und S. 262 Anm. 100.

34 S. 14. Tagung des Direktoriums des Länderrats, 4./5. 11. 1946 (MA 130047).

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus: Die Militärregierung habe erklärt, es könne der Fall eintreten, daß die Verfassung abgelehnt werde. Dann bilde der Landtag eine neue Verfassungsgebende Landesversammlung. Damit in dieser die Splitterparteien nicht vollkommen ausgeschaltet seien, schlage die Militärregierung eine Ergänzung zum Wahlgesetz vor, daß für diesen Fall der Abs. 2 des Art. 57 und alle ähnlichen Bestimmungen ungültig sein sollten, damit die Splitterparteien bei einer neuen Verfassung mitwirken könnten.³⁵

Staatssekretär *Dr. Ehard* schlägt vor, dann die Bestimmungen des Gesetzes zur Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung wieder in Kraft zu setzen.³⁶

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, dieser Anregung der Militärregierung werde man sich nicht verschließen können. Den Verfassungsausschuß brauche man nicht dazu; das Gesetz werde vom Ministerrat erlassen.

Der Erlaß dieses Gesetzes wird einstimmig gebilligt.³⁷

[XII. Gemeindepolizei]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus: Die Militärregierung stehe auf dem Standpunkt, daß die Städte für ihre Polizei zu wenig aufwenden. Die Städtepolizei sei nicht in dem Zustand wie die Landpolizei. Es solle ein Plan erwogen werden, wie man Abhilfe schaffen könne. Dies könne vielleicht auf folgende Weise geschehen, daß man die Städte verpflichte, für ihre Polizei je Einwohner einen bestimmten Betrag auszugeben.

Staatsminister *Seifried* erwidert, am Dienstag finde die Gründung des Städteverbandes statt.³⁸ Dort könne man dann diese Sache behandeln.

Staatsminister *Dr. Terhalle* schlägt vor, noch keine Einzelheiten festzulegen, sondern sich nur über den Grundsatz zu einigen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, es solle heute kein Beschluß gefaßt werden, er habe nur Mitteilung machen wollen, daß die Militärregierung einen Plan verlange. Man müsse auch berücksichtigen, daß es sich hier um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden handle.

Staatsminister *Dr. Terhalle* bittet, daß ein Vertreter des Finanzministeriums beteiligt werde, nachdem es für diese Kosten aufkommen müsse durch Zuweisung von Mitteln an die Gemeinden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, zum Begriff der Selbstverwaltung gehöre es, daß die Gemeinde nicht von einer anderen Behörde abhängig sei, welche die Mittel ausbebe. Es sei notwendig, für die Gemeinden wieder eigene Steuerquellen zu erschließen.³⁹

[XIII. Geschäftsverteilung zwischen Innen- und Arbeitsministerium]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, daß die Militärregierung mit der Geschäftsverteilung zwischen dem Innen- und Arbeitsministerium nicht zufrieden sei.⁴⁰ Die Aufspaltung des Wohnungswesens sei eine dauernde Beunruhigung, bis nicht das Wohnungswesen einem Ministerium zugeteilt werde oder die Bildung

35 Art. 57 (3) des Gesetzes Nr. 45 betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 (GVBl. S. 309) lautete: „Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 Prozent der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt“.

36 Hier ist bes. Art. 46 des Gesetzes Nr. 36 für die Wahl einer Verfassungsgebenden Landesversammlung vom 14. Februar 1946 (GVBl. S. 261) einschlägig. Danach gab es keine Sperrklausel.

37 Gesetz Nr. 47 zur Ergänzung des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 325).

38 Die Gründungsversammlung des neuen Bayerischen Städteverbandes fand am Montag, 4. 11. 1946, in München statt, nachdem OMGB nach langwierigen Verhandlungen am 8. 10. 1946 einen Satzungsentwurf genehmigt hatte. Die von Hoegner berufenen Vorstandsmitglieder des Verbandes wurden am 4. 12. 1946 vom Hauptausschuß bestätigt. Vorsitzender des Vorstands war der Münchner Oberbürgermeister Karl Scharnagl, dem Vorstand gehörten ferner an: Oberbürgermeister Hans Ziegler, Nürnberg, Oberbürgermeister Hans Löffler, Würzburg, Oberbürgermeister Volkhardt, Kaufbeuren, und Oberbürgermeister Lorenz Hagen, Kulmbach sowie der Geschäftsführer des Verbandes Oberbürgermeister a.D. Herterich; vgl. *Jobst* S. 21–23; Kopie des zusammenfassenden Berichts über die Gründungsversammlung des Bayerischen Städteverbandes, 4. 11. 1946, im Besitz des Bearb. In diesem Bericht wird die Polizeifrage nicht erörtert.

39 Vgl. „Die Finanzen der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1933“, *Mitteilungen des Bayerischen Statistischen Landesamts* 15, 30. 11. 1946, S. 18–27. Die wichtigsten Steuerquellen der Kommunen waren die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer.

40 Vgl. Nr. 49 TOP VII Anm. 39.

eines Ministeriums für Wohlfahrt, öffentliche Gesundheit, Flüchtlingswesen und soziale Versicherung erfolgt sei, wobei die Militärregierung offensichtlich unter sozialer Versicherung nicht die Sozialversicherung, sondern das private Versicherungswesen verstehe, das jetzt dem Wirtschaftsministerium unterstellt sei. Wenn man aber dann schon dem Innenministerium so viele Dinge wegnähme, dann müsse zum mindesten das Wohnungswesen wieder beim Innenministerium vereinigt werden.

Staatsminister *Seifried* meint, wir müßten eben die bewährte alte Oberste Baubehörde wieder haben.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* ersucht die beteiligten Minister, sich über den Plan eines solchen Ministeriums einmal Gedanken zu machen.⁴¹

Staatssekretär *Krehle* erklärt, Minister *Roßhaupter* habe gesagt, er sei damit einverstanden, wenn das Bauwesen wieder vom Arbeitsministerium wegkomme.⁴²

[XIV. Dienststrafordnung]

Staatsminister *Dr. Terhalle* bringt den Entwurf einer Dienststrafordnung in Vorlage, die in der nächsten Sitzung des Länderrats behandelt werden solle.⁴³ Es sei ihm leider unmöglich gewesen, diesen Entwurf eher zu bringen, weil in der letzten Woche darüber noch in Stuttgart verhandelt worden sei.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, er werde sich in der Sitzung des Länderrats auf den Standpunkt stellen, daß die Dienststrafordnung so nicht durchgepeitscht werden könne; zunächst müsse sie noch auf das neue Beamtengesetz abgestimmt werden.⁴⁴

[XV. Vorschüsse auf Pensionen von nichtbayerischen Pensionsberechtigten]

Staatsminister *Dr. Terhalle* bringt die – entsprechend den Beschlüssen des letzten Ministerrats⁴⁵ – abgeänderte Anordnung über die Zahlung von Vorschüssen an nichtbayerische Pensionisten in Vorlage.⁴⁶ Es wird festgestellt, daß es in der Überschrift an Stelle von „Vorschüssen“ heißen muß: „Zuwendungen“. Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt zu § 1, es sei die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht eine Altersgrenze – etwa das 65. Lebensjahr – einführen solle.

Staatssekretär *Dr. Ehard* hat Bedenken, es allein auf das Lebensalter abzustellen, man müsse auch die Leute berücksichtigen, die dienstunfähig geworden seien.

Staatsminister *Dr. Terhalle* weist darauf hin, daß der jetzige § 2 neu sei. Er sei aus einem früheren Vorschlag entnommen. Weiter sei noch eine Frage offen geblieben, ob man auch den Pensionisten aus den baltischen Ländern, der Bukowina usw. etwas geben solle. Er habe sich dagegen ausgesprochen. Es sollten nur Pensionisten aus dem Gebiet des ehemaligen deutschen Reichs berücksichtigt werden.

Eine weitere Frage sei die, ob diejenigen ausgewiesenen und evakuierten Beamten, die zwar nicht pensioniert, aber pensionsreif seien, pensioniert werden könnten. Es sei vorgeschlagen, sie so zu behandeln, als ob sie pensioniert seien. Vielleicht solle man mit dieser Regelung aber abwarten, bis ein Interzonenausgleich erreicht sei.

Staatsminister *Seifried* bezeichnet die Einführung einer Altersgrenze als sehr große Härte, falls jemand infolge Krankheit vorzeitig pensioniert worden sei.

Staatsminister *Dr. Terhalle* läßt diesen Vorschlag fallen, schlägt aber vor, bei Wartestandsbeamten nur zu zahlen, wenn sie 65 Jahre alt seien. Hier liege ein solcher Notstand nicht vor.

41 StMI Seifried sprach sich dagegen aus, votierte hingegen für ein Wiederaufbau-Ministerium (vgl. auch TOP X), Seifried an Hoegner, 14. 11. 1946 (MInn 82282). Vgl. zu dieser Kompetenzfrage die Aktennotiz des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen für den StMI, 5. 11. 1946 (MARB-Landesflüchtlingsverwaltung 3334).

42 Nr. 28 TOP III. Dies widersprach der bis dahin von *Roßhaupter* vehement vertretenen Auffassung, s. u.a. *Protokolle Schäffer* Nr. 13.

43 Vgl. Länderratssitzung, 5. 11. 1946, *AVBRD* 1 S. 1024f.

44 Die Angelegenheit wurde in der Länderratssitzung am 5. 11. 1946 vertagt, *AVBRD* 1 S. 1025.

45 Vgl. Nr. 49 TOP V.

46 Exemplar der Anordnung betr. die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten in der in diesem Ministerrat beschlossenen Fassung in StK-GuV 26.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* sieht einen Ausweg in der Bestimmung des § 3: auf Grund dieser Bestimmung könne man einen Beamten amtsärztlich untersuchen lassen, ob er noch arbeitsfähig sei; dann bekomme er nichts.

Staatssekretär *Ficker* erkundigt sich nach der Bedeutung des Wortes „Flucht“ in Abs. 1 letzter Absatz.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, daß es sich hier um die Flüchtlinge aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße handle, die nicht umgesiedelt, sondern geflüchtet seien und nicht mehr zurück könnten.

Staatssekretär *Dr. Kraus* weist auf die Schwierigkeit hin, die Voraussetzungen zu prüfen. Wahrscheinlich hätten die Pensionisten nichts in Händen. In wessen Hand solle die Prüfung gelegt werden: in die Hand der Kassen oder der Finanzämter?

Staatsminister *Dr. Terhalle* erwidert, die Prüfung müsse durch die allgemeinen Fachverwaltungszweige erfolgen; die Finanzverwaltung könne erst dann eingeschaltet werden, wenn festgestellt sei, daß etwas gezahlt werde. Es müßten allgemeine Richtlinien erlassen werden; die Kontrolle müsse der Finanzverwaltung obliegen.

In der neuen Fassung wird die Anordnung einstimmig angenommen.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt noch, er sei höchst überrascht, in der Neuen Zeitung eine Notiz über diese Anordnung zu finden.⁴⁷ Dies müsse durch irgendeine Indiskretion geschehen sein.

[XVI. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Beamten]

Staatsminister *Dr. Terhalle* bringt einen Abänderungsvorschlag zur Allgemeinen Dienstanweisung über die Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts an Beamten in Vorlage.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, der ursprüngliche klare Wille des Ministerrats sei bis heute nicht durchgeführt. Zunächst sei eine Abschwächung beschlossen worden, daß nur an diejenigen Beamten etwas bezahlt würde, die es dringend bräuchten. Diese Einschränkung sei im letzten Ministerrat aufgehoben worden.⁴⁸ Er könne nur eine Einschränkung anerkennen, daß der Beamte sich etwas anrechnen lassen müsse, was er durch seine Arbeitskraft erlangt habe. Der neue Vorschlag entspreche dem aber nicht. Er schlage folgende Fassung vor: „Auf die sich ergebenden Nachzahlungen sind jene Beträge anzurechnen, die der Beamte durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat“.

Staatsminister *Dr. Terhalle* und Staatssekretär *Dr. Müller* erklären sich damit einverstanden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fügt hinzu, es gäbe doch viele Beamte, die 1933 pensioniert waren und dann während dieser Zeit schöne Einkommen gehabt hätten. In solchen Fällen sei es unangebracht, etwas nachzubezahlen. Fraglich könne nur die Nachbezahlung des politischen Viertels sein, das rechtswidrig abgezogen worden sei; er wisse aber nicht, was das ausmache.

Staatssekretär *Dr. Müller* erklärt, er sei auch nicht dafür, daß die Beträge auf Heller und Pfennig nachgerechnet würden, sondern nur im wesentlichen festgesetzt würden.

Mit dem Vorschlag von Ministerpräsident *Dr. Hoegner* herrscht allgemeines Einverständnis.

[XVII. Samstagdienst]

Staatssekretär *Krehle* regt an, bezüglich des Dienstes am Samstag, den 2. 11. 1946, für alle Ministerien eine einheitliche Regelung zu treffen. Nachdem am Feiertag sowieso geschlossen sei,⁴⁹ könne man vielleicht – um Heizung zu sparen – nur einen Sonntagsdienst einrichten. Jedenfalls müsse die Sache aber einheitlich gehandhabt werden.

47 NZ 28. 10. 1946: „Nachdem das bayerische Finanzministerium die in Bayern lebenden Flüchtlinge und Evakuierten statistisch erfaßt hat, ist es von der Staatsregierung ermächtigt worden, angemessene Vorschüsse an Pensionsberechtigte auszuzahlen. Voraussetzung ist eine politische Überprüfung der Pensionierten durch die Spruchkammern. Die ausgezahlten Vorschüsse sollen später auf interzonaler Grundlage verrechnet werden. Württemberg und Großhessen haben einer solchen Verrechnung bereits zugestimmt. In Bayern leben etwa 25.000 pensionsberechtigte Flüchtlinge und Evakuierte, in Württemberg-Baden 2.000, in Großhessen nur einige Hundert“.

48 Vgl. Nr. 49 TOP VI.

49 Gemeint ist Allerheiligen am Freitag, 1. 11. 1946.

Staatssekretär *Dr. Kraus* weist darauf hin, daß die Außenbehörden Dienst machten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, vom Standpunkt der Dienstgeschäfte aus lasse sich eine Schließung nicht rechtfertigen.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* fügt hinzu, daß die Amerikaner dies auch nicht verstehen würden.

Staatsminister *Dr. Terhalle* führt aus, es sei ein allgemeiner Vorschlag da, an den fünf ersten Tagen der Woche die Dienstzeit zu verlängern und den Samstag frei zu geben; man erreiche so 20 kohlenfreie Tage.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, dies gehe wegen der Militärregierung nicht, außer wenn diese selbst schlosse. Der Finanzminister möge dies dort anregen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* teilt mit, die Militärregierung habe erklärt, daß sie alle Einschränkungen des Stromverbrauchs auch auf sich nehmen wolle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt abschließend fest, daß keine allgemeine Anweisung hinausgegeben werden solle, sondern daß am Samstag gearbeitet werde.

[XVIII. Staatskommissar für die Opfer des Faschismus]

Staatssekretär *Krehle* teilt mit, der Staatskommissar für die Opfer des Faschismus habe ein Schreiben an ihn gerichtet, wonach in Württemberg-Baden ein Gesetz bestehe, daß diejenigen, die mehr als ein Jahr in Haft waren, zusätzlich sechs Tage bezahlten Urlaub bekommen. Er frage an, ob in Bayern nicht auch eine solche Möglichkeit bestehe.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* meint, man solle zuerst sich die gesetzlichen Unterlagen von Baden-Württemberg beschaffen und dann noch einmal verhandeln.⁵⁰

[XIX. Löhne in der Land- und Bauwirtschaft]

Staatssekretär *Krehle* teilt mit, daß bezüglich der neuen Lohnfestsetzungen und Lohnausgleiche in der Land- und Bauwirtschaft Verhandlungen stattgefunden hätten, daß der Lohnstopp gelockert werden solle. Nun warte man auf die Stellungnahme verschiedener Ministerien, die aber noch nicht eingetroffen sei. Er bitte nun darum, daß unter dem Vorsitz des Arbeitsministers eine Sitzung der maßgebenden Herren einberufen werde und im Anschluß daran ein interministerieller Arbeitsausschuß gebildet werden solle, der diese Dinge sofort erledigen und der Militärregierung vorlegen solle, damit sie nicht wochenlang liegen blieben. Gleichzeitig rege er an, einen solchen Ausschuß auch für Preisfragen beim Wirtschaftsministerium zu bilden. Es bestehe hier eine Wechselwirkung, daß man nicht das Odium auf sich laden könne, die Schraube in Bewegung gesetzt zu haben.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erwidert, diese interministeriellen Ausschüsse bewährten sich sehr gut, weil sie rasch arbeiteten.

Der Antrag von Staatssekretär *Krehle* wird einstimmig gebilligt.

[XX. Arbeit und Schwarzhändler]

Staatssekretär *Krehle* teilt mit, gegenwärtig sei man nicht in der Lage, Arbeitskräfte zum Ausladen der Kartoffeln, Brennstoffe usw. zu stellen. Es werde notwendig sein, über das Gesetz Nr. 3 hinaus Anordnungen zu treffen, wonach Arbeitskräfte aus Berufen, in denen sie nicht so notwendig seien, für diese Zwecke umgesetzt würden. Es werde eine Verordnung vorbereitet werden.

Staatsminister *Seifried* erklärt hierzu, der kleine Mann sage, wer heute wirklich arbeite, müsse alle Arbeit machen; diejenigen, die sich herumtrieben oder auf dem Schwarzen Markt tätig seien, bräuchten nichts zu arbeiten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, diese Leute doch zusammenzufangen.

Staatssekretär *Krehle* meint, es gäbe über 2.000 arbeitslose Ausländer, die nur schacherten.

50 S. Goschler, Wiedergutmachung.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, man solle die Polizei verpflichten, die Schwarzhändler dem Arbeitseinsatz zuzuführen. Das Arbeitsministerium solle eine Anordnung vorbereiten, die im nächsten Ministerrat besprochen werden solle.

[XXI. Ministerialrat Kallenbach]

Staatssekretär *Dr. Müller* stellt den Antrag, den Ministerialrat Kallenbach, der früher im Reichsfinanzdienst beschäftigt gewesen sei, zum Ministerialrat im Finanzministerium zu ernennen. Kallenbach stamme aus dem bayerischen Justizdienst.⁵¹

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

[XXII. Ministerbesoldungsgesetz]

Staatssekretär *Dr. Müller* teilt mit, das Ministerbesoldungsgesetz sei von der Militärregierung jetzt genehmigt worden. Ursprünglich habe es am 1. 11. 1946 in Kraft treten sollen, er bitte aber um die Zustimmung, daß die Neuberechnung der Gehälter erst zum 1. 12. 1946 gemacht werde, weil sonst alles noch einmal umgerechnet werden müsse.⁵²

Hiermit herrscht allgemeines Einverständnis.

[XXIII. Richtlinien für die Wiedereinstellung der durch die Spruchkammern gegangenen Beamten]⁵³

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erkundigt sich nach den Richtlinien für die Wiedereinstellung.

Staatssekretär *Dr. Müller* erwidert, er habe noch nichts erfahren können.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt, soviel er wisse, stehe die Militärregierung auf dem Standpunkt, daß sie überhaupt nicht genehmigt werden müßten.

Staatssekretär *Dr. Müller* meint, jeder sage etwas anderes, er werde sich morgen aber wieder erkundigen.

Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Der Sekretär des Ministerrats:
gez. Claus Leusser
Ministerialrat

Der Leiter d. Bayer. Staatskanzlei:
gez. Dr. Hans Kraus
Staatssekretär

51 Richard *Kallenbach* (1889–1984), 1908–1912 Jurastudium in München, Heidelberg und Erlangen, Referendariat u.a. in Zweibrücken, Teilnahme am 1. Weltkrieg, nach Ablegung der großen Staatsprüfung 1920 Eintritt in den bayer. Justizdienst, wechselnde Verwendungen bei Gericht, Staatsanwaltschaft und im StMJu, zuletzt als MinRat, 1. 9. 1933 MinRat Reichsjustizministerium, 1935–1945 in der Haushaltsabteilung des Reichsfinanzministeriums, 18. 10. 1946 Übernahme in den bayer. Staatsdienst und Verwendung im StMF, MinDirig, 1947–1953 Mitglied des Landespersonalamts, 1952 bis Ende März 1954 Präsident des Bayer. Obersten Rechnungshofs, 1954–1962 MdL (FDP).

52 Vgl. Nr. 43 TOP XVI. Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369). Art. 1 des Gesetzes trat am 1. 11. 1946, die übrigen Artikel rückwirkend zum 1. 10. 1945 in Kraft.

53 Vgl. Nr. 39 TOP III und Nr. 47 TOP XI, zum Fortgang s. Nr. 51 TOP II.